

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**
Ortschaftsräten zur Kenntnis

Betreff: Spielplätze in Partnerschaft

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung:
Anlage 1: Richtlinien für die Initiative Spielplätze in Partnerschaft
Anlage 2: Liste der Spielplätze nach Kategorien

Beschlussantrag:

Die Richtlinien für die Initiative Spielplätze in Partnerschaft (Anlage 1) werden künftig der Zusammenarbeit mit Spielplatzinitiativen zu Grunde gelegt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Ertrag jährlich	nicht bezifferbar	ab:	

Ziele:

- Steigerung der Wirksamkeit des Mitteleinsatzes
- Verbesserung der Spielplatzsituation
- Transparenz des Verwaltungshandelns

Begründung:

1. **Anlass**

Die große Bedeutung, die Eltern den Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum beimessen einerseits, die begrenzten städtischen Ressourcen andererseits haben dazu geführt, dass sich Elterninitiativen in den letzten Jahren zunehmend mit Eigenleistungen, aber auch mit erheblichen finanziellen Beiträgen an der Sanierung von Spielplätzen beteiligten. Da es bisher keine Richtlinien gab, war die Höhe der Beteiligung unterschiedlich, für den Einsatz der städtischen Komplementärmittel gab es keine Verlässlichkeit. Die vorgelegten

Richtlinien sollen zu mehr Klarheit und Verlässlichkeit des Verwaltungshandelns beitragen.

2. **Sachstand**

Der ausgearbeitete Vorschlag wurde in der Projektgruppe Spielplätze und mit den bestehenden Elterninitiativen diskutiert und von allen Initiativen befürwortet. Der Vorschlag geht von folgenden Annahmen aus:

- 2.1 Der unterschiedlichen Größe von Spielplätzen muss Rechnung getragen werden. Die gewählte Kategorisierung entspricht der Einteilung des Hochbauamtes, die Höchstwerte wurden aus Erfahrungswerten der letzten Jahre ermittelt.
- 2.2 Jede Spielplatzsanierung beinhaltet Kosten, für deren Übernahme Eltern kaum zu gewinnen sind, etwa den Abbau von Spielgeräten oder die Entsorgung des alten Baumaterials. Dieser Tatsache wurde durch die Einführung eines Sockelbetrages Rechnung getragen.
- 2.3 Für Spielflächen, die überwiegend Jugendliche nutzen, ist Elternbeteiligung schwieriger zu erreichen. Möglich ist aber in vielen Fällen die Beteiligung der Jugendlichen selbst. Das wurde beispielsweise beim Bolzplatz Tilsiter Weg mit viel Erfolg praktiziert und soll auch weiterhin versucht werden.

3. **Lösungsvarianten**

Da der von der Projektgruppe ausgearbeitete Vorschlag von den Elterninitiativen gut geheißen wurde, wurden von der Verwaltung keine Alternativen erarbeitet.

4. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zukünftig den Richtlinien entsprechend zu handeln.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Initiative „Spielplätze in Partnerschaft“ besteht die Möglichkeit, bei gleichem Mitteleinsatz der Stadt mehr Projekte zu realisieren und insofern die Stadt zu entlasten. Im Jahr 2006 wurden beispielsweise für zwei Projekte 28.000 € von Initiativen eingebracht, davon 20.000 € für den Alten botanischen Garten und 8.000 € für den Spielplatz Römergräber. Dazu kommen Eigenleistungen in erheblichem Umfang, die allerdings beim Matching-Fonds keine Rolle spielen. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Matching-Fonds dazu beitragen wird, dass Initiativen noch stärker motiviert sind, Eigenanteile zu erbringen.

6. **Anlage**

Anlage 1: Richtlinien für die Initiative Spielplätze in Partnerschaft

Anlage 2: Liste der Spielplätze nach Kategorien



Richtlinien für die Initiative Spielplätze in Partnerschaft

Vorbemerkung:

Den Richtlinien liegt eine Kategorisierung nach Größe und Bedeutung zu Grunde, die von der Bauverwaltung erstellt wird. Matching-Fonds bedeutet in diesem Zusammenhang, dass für 1 Euro von bürgerschaftlicher Seite 1 Euro von der Universitätsstadt Tübingen zur Verfügung gestellt wird. Die unten aufgeführten Richtlinien beziehen sich auf größere Sanierungen von öffentlichen Spielplätzen, nicht auf deren laufende Unterhaltung. Sie legen je nach Kategorie des Spielplatzes eine maximale Sanierungssumme fest, die auch den kommunalen Anteil am Matching-Fonds-Verfahren begrenzt. Sie gehen außerdem von einem von der Stadt zu leistenden Sockelbetrag, z.B. für Abrissarbeiten oder Erdarbeiten, aus, der sich anteilig an der Gesamtsanierungssumme bemisst.

Der Matching-Fonds wird in der Regel nicht für Sonderspielflächen verwandt, die vorrangig Jugendlichen zur Verfügung stehen sollen, wie Bolzplätze, Einrichtungen für Skater u.ä. Sie sehen außerdem eine Ausnahmeregelung für Projekte in Stadtvierteln vor, in denen keine Beteiligung von Anwohnern/-innen bzw. Eltern zu erwarten ist, die Sanierung aber für notwendig gehalten wird.

Kategorie A

Spielplätze mit überregionaler Bedeutung

Maximale Ausstattungssumme 100.000 Euro pro Platz

Sockelbetrag der Stadt = 60 % der geplanten Ausstattungssumme.

Beispiel: Eine Spielplatzinitiative hat in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung einen Sanierungsplan für einen Spielplatz erstellt. Die Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf 90.000 Euro. Die Stadt stellt 60 % dieser Summe, also 54.000 Euro, als Sockelbetrag zur Verfügung. Danach setzt der Matching-Fonds ein. Die Spielplatzinitiativen können darüber noch einmal bis zu 18.000 Euro von der Universitätsstadt erhalten, je nach dem, wieviel die Initiative selber aufbringt.

Kategorie B

Spielplätze mit besonderer Bedeutung für den Stadtteil

Maximale Ausstattungssumme 50.000 Euro

Sockelbetrag der Stadt = 50 % der geplanten Ausstattungssumme

Kategorie C

Quartiersspielplätze

Maximale Ausstattungssumme 20.000 Euro

Sockelbetrag der Stadt = 50 % der realen Ausstattungssumme

Kategorie D

Spielpunkte

Maximale Ausstattungssumme 10.000 Euro

Spielpunkte werden in der Regel vollständig aus städtischen Mitteln saniert, weil keine bürgerschaftliche Beteiligung zu erwarten ist. Für Spielpunkte, die konkret von Anwohnern zusätzlich gewünscht werden, ist eine Beteiligung von mindestens 50 % der Anschaffungssumme erforderlich.

Kategorie E

Sonderspielflächen für Jugendliche wie Bolzplätze, Skaterbahnen etc.

Plätze der Kategorie E werden in der Regel aus städtischen Mitteln hergestellt, weil keine bürgerschaftliche Beteiligung zu erwarten ist.

Ausnahmeregelung

Wenn in benachteiligten Stadtvierteln keine Beteiligung der Anwohner/-innen bzw. Eltern zu erwarten ist, aber die Sanierung des Platzes für notwendig gehalten wird, übernimmt die Universitätsstadt Tübingen die volle Summe.

Die vorstehenden Richtlinien sollen Absehbarkeit des Verwaltungshandelns gegenüber Bürgern und Vergleichbarkeit gewährleisten. Im Einzelfall sind begründete Abweichungen möglich.

Anlage 2 zu Vorlage 207/2006

Name	Kategorie	Name	Kategorie
Beim Wanderheim PF	?	Am Weilersbach	C
Volksgarten	A	Lorettoplatz	C
Seenanlage	A	Hirschauer Straße	C
Alter Botanischer Garten	A	Pfarrgarten HL	C
Holzäcker HI	B	Toräcker HI	C
RÜB Sandäcker UJ	B	Cranachweg	C
Bei der Schule KB	B	Bei der Schule HI	C
Salzwasen	B	Im Kromer WH	C
Kirchgraben	B	Pumpstation WH	C
Im Zwinger	B	Am Ölacker WH	C
Riedstrasse HI	B	Bei der Panzerhalle	C
Garten-/ Werkstraße	B	Weinsteige UJ	C
Lammgarten	B	Käthe-Kollwitz-Straße	C
Heinlenstr.	B	Stöcklestraße	C
Römergräber	B	Wanneschule	C
Beim Sportplatz HL	B	Auchert KB	C
Bei der Schule BÜ	B	In der Breite PF	C
Beim Sportplatz BÜ	B/ Bolz	Julius-Wurster-Straße	C
Zankerparkplatz	B/ Skate	Sternplatz	D
Skaterpark BÜ	B/ Skate	Allensteiner Weg	D
Funpark Lustnau	B/ Skate	Südlich den Pferdeställen	D
Sandäckerstrasse UJ	C	Österbergturm	D
Bismarck-/ Brückenstraße	C	Amselweg	D
Rathausgasse	C	Karl-Adam-Weg	D
Waldschule	C	Eberhardshöhe	D
Max-Eyth-Platz	C	Oberer Weg HI	D
Dornäckerstrasse HL	C	Hakenweg HI	D
Kirchnerweg	C	Gartenstraße/ Gänswasen	D
Beckmannweg	C	Kirchplatz Lustnau	D
Sand-/ Falkenweg	C	Mömpelgarder Weg	D
Schönbuchstrasse BH	C	Helene-Lange-Straße	D
Feuerhäggle	C	Holbeinweg	D
Aischbachschule	C		
Sindelfinger Strasse	C		
Memmingerstr.	C		
Frischlinstraße	C		
Südlicher Stäudach	C		
Falkenweg Grünanlage	C		
Bangertweg HL	C		
Französische Allee	C		
Dorfackerstraße	C		
Tilsiter Weg	C		
Süßerstraße PF	C		
Beim Schützenhaus BÜ	C		
Buckenloh	C		